



Diese Checkliste dient lediglich der allgemeinen Bildung und Information - nicht der juristischen Beratung bei rechtlichen Anliegen. Diese Checkliste ersetzt keine Beratung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder ähnlicher Beratungsstellen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

Checkliste zur Vereinsauflösung

Vergesst bei der Auflösung die nachfolgenden Schritte nicht:

Bei **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen ([§42 BGB](#)).

Beschluss der Mitgliederversammlung

Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt ([§41 BGB](#)).

Liquidatoren bestimmen. Dies erfolgt ähnlich der Vorstandswahl mit satzungskonformer Mehrheit ([§48 BGB](#)). Werden keine Liquidatoren bestimmt, findet die Liquidation durch die bisher vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder statt.

Um **Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Vereinsunterlagen** für 10 Jahre kümmern.

Auflösung des Vereines und Liquidatoren melden

Öffentlich beglaubigte Erklärung (Notar) und eine Kopie des **Protokolls der Mitgliederversammlung** (die die Auflösung des Vereins beschlossen hat) wird dazu benötigt.

Bestellung der Liquidatoren (nebst Vertretung) ist durch bisherigen Vorstand **im Vereinsregister zu melden**.

Die Auflösung des Vereins ist **öffentlich** bekannt zu machen ([§50a BGB](#)).



Abwicklung

- Zusatz "in Liquidation" bzw. "i. L." verwenden.
- Laufende Geschäfte und Vertragsverhältnisse beenden.
- Forderungen einziehen.
- Vereinsvermögen** zu Geld machen.
- Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen (Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt)
- Gläubiger ermitteln.
- Bekannte Gläubiger **durch besondere Mitteilung** zur Anmeldung auffordern.
- Wenn sich ein bekannter Gläubiger nicht meldet, entsprechenden Betrag hinterlegen.
- Gläubiger bedienen.**
- Ergibt sich erst nach Anmeldung der Ansprüche, dass der Verein überschuldet ist, **müssen** die Liquidatoren die Insolvenz einreichen.
- Kosten für Anmeldung der Liquidation und des Erlöschens des Vereines in öffentlich beglaubigter Form (Notar) vorab zurückzulegen.
- Liquidatoren haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung **Rechnung zu legen.**

Beendigung der Liquidation und Erlöschen des Vereins

- Sperrjahr abgelaufen
- Verbleibendes Vereinsvermögen dem Verein, dem Verband oder dem Fiskus **zuzuführen** (§45 BGB).



Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins in öffentlich beglaubigter Form anmelden (Notar).

Eintragung von "Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen." Der Verein hört rechtlich auf zu existieren.

Beendigung der Liquidation und Erlöschen des Vereins.

Nachtragsliquidation notwendig

Beantragung einer **Nachtragsliquidation** beim Amtsgericht. Dieses entscheidet über neuerliche Bestellung von Liquidatoren, wenn nach der Liquidation weitere Vermögenswerte aufgetaucht oder andere Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind.

Hinweis: Sind bei der Anmeldung der Vereinsauflösung weder Vermögen noch Verbindlichkeiten vorhanden, alle Geschäfte und Vertragsverhältnisse beendet, keine Prozesse anhängig und die Liquidatoren versichern dies, kann gleichzeitig mit der Anmeldung auch das Erlöschen des Vereines beantragt werden.